

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
über die Landesregelung zur Anerkennung als „Staatlich anerkannter  
Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“  
(VwV Erzieheranerkennung)**

Az.: 44-6632.00/15

Vom 1. Oktober 1996

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Anerkennung der nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR erworbenen Erzieherabschlüsse auf Fachschulniveau in einem Tätigkeitsfeld des Staatlich anerkannten Erziehers und die Rahmenbedingungen der Anpassungsfortbildung zum/zur „Staatlich anerkannten Erzieher/Staatlich anerkannten Erzieherin“.
- 1.2 Grundlage ist der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 1991 in der Fassung vom 27. Januar 1995 (Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Artikel 37 [Einigungsvertrag](#)).

## 2 Anerkennung von Erzieherabschlüssen

- 2.1 Auf Antrag kann die bundesweite Anerkennung für die folgenden Erzieherabschlüsse auf Fachschulniveau in den nachstehend zugeordneten Tätigkeitsfeldern erfolgen:

im Gebiet der ehemaligen DDR erworbene Berufsbezeichnung:	Anerkennung für das Tätigkeitsfeld
Krippenerzieher/in	Krippe
Kindergärtner/in	Kindergarten
Gruppenerzieher/in	Kindergarten
Hortlerzieher/in	Hort
Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort	Hort
Unterstufenlehrer/in	Hort
Lehrer/in für untere Klassen	Hort
Freundschaftspionierleiter/in mit Lehrbefähigung für untere Klassen	Hort
Heimerzieher/in	Heim
Erzieher/in für Jugendheime	Heim
Erzieher/in in Jugendwerkhöfen	Heim
Erzieher/in in Heimen und Horten	Heim und Hort
Unterstufenlehrer/in mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten	Heim und Hort

- 2.2 Die Abschlüsse als „Kinderdiakon/in“ und „Erzieher/in im kirchlichen Dienst“, die in der ehemaligen DDR an kirchlichen Einrichtungen (nach Anlage I) erworben wurden, sind dem Abschluß „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ gleichwertig.
- 2.3 Erzieherabschlüsse auf Fachschulniveau, die in der ehemaligen DDR erworben wurden und nicht in Nummer 2.1 aufgeführt sind, können bei einer entsprechenden Gleichwertigkeit anerkennungsfähig sein.
- 2.4 Die Anerkennung stellt das für den jeweiligen Wohnort zuständige Oberschulamt aus. Der Antrag erfolgt formlos unter Vorlage der beglaubigten Kopie des Erzieherabschlusses.
- 2.5 Die Bescheinigung der Anerkennung muß dem vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus herausgegebenen Muster entsprechen.

## 3 Anpassungsfortbildung zum/zur „Staatlich anerkannten Erzieher/Staatlich anerkannten Erzieherin“

- 3.1 Die Anpassungsfortbildung kann nur von dem Bewerber begonnen werden, der die Zulassungsvoraussetzungen nachweist.
- 3.2 Die Anpassungsfortbildung endet mit einem Kolloquium.

- 3.3 Die bundesweite Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, erhält ein Bewerber nach dem erfolgreichen Abschluß der Anpassungsfortbildung.

#### **4 Zulassungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Zulassung zur Anpassungsfortbildung erfordert
- einen Abschluß in einem Erzieherberuf auf Fachschulniveau,
  - die Anerkennung dieses Abschlusses in einem Tätigkeitsfeld des Staatlich anerkannten Erziehers,
  - den Nachweis der erforderlichen einschlägigen Berufspraxis und
  - sofern ein Praktikum nach Nummer 5 erforderlich, den Nachweis einer Praktikantenstelle.
- 4.2 Die erforderliche einschlägige Berufspraxis muß spätestens zu Beginn des Kolloquiums erfüllt sein.
- 4.3 Der Nachweis über die einschlägige Berufspraxis oder das Praktikum ist durch den Antragssteller zu erbringen. Stellt das Ableisten dieser Zeiten eine unbillige soziale Härte dar, kann das zuständige Oberschulamt auf Antrag hiervon eine Ausnahme zulassen.

#### **5 Umfang der Anpassungsfortbildung**

- 5.1 Die Anpassungsfortbildung beinhaltet theoretische und praktische Fortbildungsanteile. Der theoretische Fortbildungsanteil umfaßt 240 Stunden Unterricht. Im praktischen Fortbildungsanteil sind 12 Monate Praktikum abzuleisten.
- 5.2 Für Bewerber, die 3 Jahre Berufspraxis nachweisen, verkürzt sich die Anpassungsfortbildung auf 120 Stunden Unterricht und 6 Monate Praktikum.
- 5.3 Für Bewerber, die 5 Jahre Berufspraxis nachweisen, verkürzt sich die Anpassungsfortbildung auf 120 Stunden Unterricht. Das gleiche gilt für Bewerber, die 2 Jahre Berufspraxis nachweisen und das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4 Der Unterricht und das Praktikum sind in der Regel zeitlich nebeneinander abzuleisten.

#### **6 Berufspraxis**

- 6.1 Berufspraxis im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Tätigkeit, die für die Arbeit des Erziehers förderlich ist.
- 6.2 Als förderliche Tätigkeit können weiterhin bis zu 12 Monate Erziehungszeiten anerkannt werden.

#### **7 Unterricht**

- 7.1 Anpassungsfortbildungen können von öffentlichen Schulen, staatlich anerkannten Ersatzschulen oder von freien Bildungsträgern durchgeführt werden. Die Genehmigung wird in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Anpassungsfortbildungen vom 1. März 1994 ([VwV Anpassungsfortbildung](#)) geregelt.
- 7.2 Der Unterricht in der Anpassungsfortbildung wird entsprechend der Anlagen II und III durchgeführt.

#### **8 Praktischer Fortbildungsanteil (Praktikum)**

- 8.1 Der praktische Fortbildungsanteil ist in einem nicht der Qualifikation entsprechenden Tätigkeitsfeld zu absolvieren.
- 8.2 Praktische Fortbildungsanteile, die vor der Anpassungsfortbildung geleistet wurden, werden angerechnet. Der zeitliche Nachweis ist zusätzlich zur erforderlichen Berufspraxis zu führen.

#### **9 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Landesregelung zur Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ (VwV Erzieheranerkennung) vom 28. Februar 1994 (Amtsblatt des SMK S. 433) außer Kraft.

Hans Werner Wagner  
Staatssekretär

**Anlage I**

#### **Kirchliche Erzieherabschlüsse**

Die Gleichwertigkeit wird für die Abschlüsse der Berufe

- Kinderdiakon/in und
- Erzieher/in im kirchlichen Dienst

ausgestellt, soweit sie an folgenden Ausbildungsstätten erworben wurden:

- Seminar für Kirchlichen Dienst Kinderdiakoninnenseminar Berlin-Weißensee
- Seminar für Kirchlichen Dienst Bad Lausick
- Seminar für Kinder- und Gemeindediakonie der Anhaltischen Diakonissenanstalt Dessau
- Seminar für Kirchlichen Dienst Eisenach
- Seminar für Kirchlichen Dienst Greifswald
- Seminar für Kinderdiakonie Halle
- Seminar für Kirchlichen Dienst Friedenshort Heiligengrabe
- Bodelschwingh-Haus Fachrichtung Kinderdiakonie Wolmirstedt
- Katholische Fachschule für Sozialpädagogik „Don Bosco“ Berlin/Michendorf
- Katholische Fachschule für Sozialpädagogik „St. Ursula“ Erfurt

**Anlage II**

**Fächer und Stundenumfang des Unterrichts**

Fächer	Fortbildung im Umfang von 240 Stunden	Fortbildung im Umfang von 120 Stunden
Rechtskunde (Kinder- und Jugendhilferecht)	40 Std.	40 Std.
Pädagogik des Kindes- und Jugendalters	25 Std.	25 Std.
Psychologie des Kindes- und Jugendalters	35 Std.	35 Std.
Soziologie	20 Std.	
Heilpädagogik	20 Std.	
Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik	20 Std.	
Ethik	20 Std.	
Praxis- und Methodenlehre, einschließlich Fachmethodiken	60 Std.	
Zur freien Verfügung für die nicht obligatorischen Gebiete		20 Std.
	240 Std.	120 Std.

**Anlage III**

**Unterrichtsinhalte**

Für die Aufstellung eines Curriculum gelten folgende Rahmenrichtlinien:

Rechtskunde (Kinder- und Jugendhilferecht)	
(40 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des Rechts</li> <li>• Rechtsstellung des Minderjährigen in der Gesellschaft/in der Familie</li> <li>• Der Minderjährige und seine Rechtsgeschäfte</li> <li>• Die Haftung des Minderjährigen</li> <li>• Die Aufsichtspflicht über Minderjährige</li> <li>• Jugendhilfe/Jugendschutz/Jugendstrafrecht</li> <li>• Der Erzieher als Arbeitnehmer</li> </ul>

Pädagogik des Kindes- und Jugendalters	
(25 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsicht in die Zielgerichtetheit der Erziehung</li> <li>• Erziehungsfähigkeit/ Erziehungsnotwendigkeit/ Bedeutsamkeit pädagogischer Entscheidungen</li> <li>• Einsicht in die Bedeutung von Erziehung als sozialem Lernen für die Entwicklung der Persönlichkeit</li> <li>• Erziehverhalten/Erziehungsstile</li> <li>• Erziehung in der Familie</li> <li>• Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen, Strukturierung der Einrichtungen</li> </ul>
Psychologie des Kindes- und Jugendalters	
(35 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit, das eigene Verhalten zu reflektieren</li> <li>• Einblick in tiefenpsychologische Sichtweisen</li> <li>• Einsicht in die Bedeutung der Kommunikation für die Entstehung und Veränderung zwischenmenschlicher Beziehungen</li> <li>• Anlage/Umwelt</li> <li>• Bedürfnisse des Kindes/Handlungsweisen des Erziehers</li> </ul>
Soziologie	
(20 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebens- und Arbeitswelt in der Bundesrepublik Deutschland</li> <li>• Familie und Sozialisation</li> <li>• Konformität und Abweichung</li> <li>• Institutionalisierte Formen der Erziehung</li> </ul>
Heilpädagogik	
(20 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über Ursachen, die zur Schädigung des Nervensystems führen können</li> <li>• Verständnis der besonderen Probleme bei der Sozialisation von Verhaltensgestörten</li> <li>• Überblick über Grundprobleme und Aufgabenbereiche der Heilpädagogik sowie elementare Fähigkeit zu heilerzieherischem Handeln</li> </ul>
Kinder- und Jugendliteratur/ Medienpädagogik	
(20 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewußtsein möglicher Wirkungen von Jugendliteratur auf den jugendlichen Leser und Reaktionen darauf</li> <li>• Kenntnis der wichtigsten Einsatzmöglichkeiten von Jugendliteratur in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und Entwicklung der Fähigkeit von alters- und situationsgemäßer Auswahl von Literatur</li> <li>• Fähigkeit, mit Comics in der sozialpädagogischen Arbeit umzugehen</li> </ul>
Ethik	
(20 Std.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mensch und sein persönliches Leben</li> <li>• Der Mensch in Gemeinschaft mit anderen</li> </ul>

Praxis- und Methodenlehre, einschließlich Fachmethodiken (60 Std.)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Theorie und Didaktik sozialpädagogischer Arbeit in Teilbereichen, die nicht der vorliegenden Qualifikation entsprechen. Dabei ist die musikalische Erziehung, Kunsterziehung und Werkerziehung zu berücksichtigen.</li></ul>
--	--

---

**Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus und Sport

vom 16. Dezember 2011 (SächsABI.SDr. S. S 1776)

---

**Außer Kraft gesetzt**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

vom 12. Oktober 2012 (MBI.SMK S. 563)